

Kollektivversicherteninformation

Seite 3

Versicherungsbedingungen der «Cyber Security»-Versicherung zu den Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH

ab Seite 4

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität der Versicherer und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [im Weiteren: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, allfälligen Beitrittsformularen oder Versicherungsbestätigungen und aus den geltenden Gesetzesbestimmungen (VVG).

1. Vertragspartner

Swisscard AECS GmbH, als Herausgeberin (im Weiteren: «Herausgeberin») von Charge- und Kreditkarten (im Weiteren: «Karte/-n»), hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, von welchem Karteninhaber mittels optionalem Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag profitieren können. Aufgrund des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag werden den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht aber gegenüber der Herausgeberin.

Versicherer und damit Risikoträger der nachfolgend aufgeführten Deckungen (ausgenommen Rechtsschutz) ist:

Allianz Global Assistance

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen (im Weiteren: «AGA» bzw. «der Versicherer»).

Der Versicherer kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an serviceerbringende Dritte delegieren.

Risikoträger und Leistungserbringer der Rechtsschutzdeckung ist die

DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG mit Sitz am Weystrasse 8, 6006 Luzern (im Weiteren: «DAS»).

2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition auf Seite 4 der Versicherungsbedingungen.

3. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüssen zum Versicherungsschutz) sowie die einzelnen Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen (Seite 5).

4. Wie berechnet sich die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt.

5. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die versicherten Personen?

Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der anspruchsberechtigten Personen fällt beispielsweise im Schadenfall Folgendes:

- Dieser ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.
- Auf Begehren des Versicherers sind sämtliche Informationen und Dokumente zu liefern, die zur Abklärung der Leistungspflicht notwendig sind (Mitwirkungspflicht).
- Es sind alle zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange ein wirksames Kartenverhältnis und der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag bestehen. Besondere Bestimmungen zur Kündigung des Versicherungsschutzes sind aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

7. Änderung des Deckungsumfangs/der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer und die Herausgeberin können die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) nach Massgabe der in den AVB (siehe dazu Ziffer III. Punkt 8) festgelegten Bestimmungen anpassen.

8. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Der Versicherer und die Herausgeberin verarbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin verarbeitet Daten auch für Marketingzwecke. Die Daten werden persönlich bzw. physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere mit der Herausgeberin, mit Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers zur Bearbeitung austauschen bzw. übermitteln. Ferner kann der Versicherer bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Die versicherte Person hat das Recht, beim Versicherer über die Verarbeitung der die versicherte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

I. Aufbau der Bedingungen/Einleitung/Definitionen

I.) A. Aufbau der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- I. Aufbau der Bedingungen/Einleitung/Definitionen
- II. Übersicht über die Versicherungsleistungen
- III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)
- V. Versicherungsfall-Tabelle

In der Übersicht der Versicherungsleistungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungen im Versicherungsfall festgelegt.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden immer dann Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsfall-Tabelle listet schliesslich die im Versicherungsfall einzureichenden Nachweise auf. Sie hat im Fall von Widersprüchen gegenüber den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Vorrang.

I.) B. Einleitung

Swisscard AECS GmbH hat mit dem Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher Karteninhabern und sonstigen versicherten Personen bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gewisse Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber Swisscard AECS GmbH und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragten Dritten.

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, ggf. die übrigen versicherten Personen über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs unverzüglich und direkt dem Versicherer zu melden, da andernfalls unter Umständen Leistungskürzungen erfolgen können.

I.) C. Definitionen

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten (Teil III).

BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für die einzelnen Versicherungsleistungen gelten (Teil IV).

Computer- und Internetdelikt

Strafbare Handlungen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, welche über oder mittels Internet verübt werden (z.B. Datendiebstahl, Datenbeschädigung, Datenbezug im Internet).

Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung des Kartenbezugs beauftragte Dritte.

Identitätsmissbrauch

Missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten einer natürlichen Person durch Dritte ohne entsprechende rechtliche Grundlage.

Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

Karteninhaber

Inhaber einer Karte.

Persönlichkeitsverletzung

Verletzung der Persönlichkeitsrechte, gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die, für Dritte erkennbar, mithilfe elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen wird (z.B. Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl).

Schadenregulierer

Der in der Versicherungsfall-Tabelle jeweils genannte Versicherer.

Versicherer

Für alle Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Rechtshilfe:
AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).
Nur für die Rechtshilfe:
DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Versicherte Personen

Der Karteninhaber und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen in ihrem Privatleben.

Versicherungsfall

Das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

Versicherungssumme

Höhe des maximalen finanziellen Leistungs- oder Entschädigungsanspruchs gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

II. Übersicht der Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen	Versicherungssumme in CHF pro Ereignis
Cyber Security	
A. Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet	20 000.–
B. Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzung im Internet Vermittlung/Kostenübernahme IT-Spezialisten zur Entfernung/Löschung persönlichkeitsverletzender Inhalte	20 000.–
Vermittlung/Kostenübernahme psychologische Betreuung	3 000.–
C. Online-Kontoschutz Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Zugangsdaten	20 000.–
D. Online-Kaufschutz Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschlieferrung oder Lieferung beschädigter Sachen	20 000.–
E. Data Recovery (Datenrettung oder -wiederherstellung) Kosten für die Entfernung der Schadsoftware und Data Recovery Limitierung auf 2 Versicherungsereignisse pro Kalenderjahr	5 000.–

Versicherer:



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 38 64, Fax +41 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, allianz-assistance.ch

Versicherer:



DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Weystrasse 8
6006 Luzern
Tel. +41 848 327 327
service@das.ch, das.ch

1 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt.
- 1.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.

2 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

2.1 Gleichartige Ansprüche

Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Privat- oder Sozialversicherung), beschränkt sich die Deckung des Versicherers auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet.

2.2 Leistungen Dritter

Hat der Versicherer Leistungen für einen anderweitig versicherten Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch Abtretung der Ansprüche der versicherten Person gegenüber dem leistungspflichtigen anderen Versicherer an den Versicherer. Die Abtretung erfolgt anstelle der Zahlung und hat für die versicherte Person befreiende Wirkung.

2.3 Ausschlüsse

Neben den in den BVB aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden:

- 2.3.1 die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden.
- 2.3.2 die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Versuchs der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht.
- 2.3.3 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit bei Beginn des Versicherungsschutzes hängigen oder abgeschlossenen Rechtsfällen.
- 2.3.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

3 Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Person kann der Versicherer keine Leistungsabklärung durchführen und infolge seiner Leistungen nicht erbringen. Folgende Obliegenheiten sind der versicherten Person auferlegt:

- 3.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 3.2 den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch unter +41 44 283 38 64 zu benachrichtigen und ihn, unter Angabe aller Einzelheiten, über den Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten;
- 3.3 dem Versicherer die in der Versicherungsfall-Tabelle (Teil V) genannten Unterlagen zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese ausgestellt werden;
- 3.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- 3.5 Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 3.6 Dritte (z.B. Ärzte, andere Versicherer, Leistungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 3.7 den Versicherer über das Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den Versicherungsfall besteht, sowie über dort geltend gemachte Ansprüche und erhaltene Entschädigungen sowie über die Ersatzpflicht Dritter zu informieren.
- 3.8 Bei Persönlichkeitsverletzung muss die versicherte Person zwingend eine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung bei der Polizei einreichen.

4 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die versicherte Person ihren Leistungsanspruch bzw. ist der Versicherer berechtigt, Leistungen zu kürzen oder abzulehnen, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person insoweit ihren Leistungsanspruch, insofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

5 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

6 Welches Gericht ist zuständig?

- 6.1 Als Gerichtsstand für Klagen der versicherten Person stehen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:
- der Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung des Versicherers;
 - der zivilrechtliche schweizerische Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.
- 6.2 Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person.
- 6.3 Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

7 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Adressänderung?

- 7.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abgegeben werden. Sie sind an die auf Seite 5 aufgeführte Kontaktadresse des Versicherers zu senden.
- 7.2 Wurde dem Versicherer oder der Herausgeberin eine Adressänderung nicht mitgeteilt, ist der Versand eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse für eine Willenserklärung ausreichend, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Adressänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wäre.

8 Was gilt bei Anpassungen der Versicherungsbedingungen?

Änderungen dieser Bedingungen und der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern er die Versicherung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung kündigt (als Datum der Kündigung gilt das Datum, an dem die Kündigung bei der Herausgeberin eintrifft).

9 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen AVB nicht abgeändert worden sind.

10 Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Der Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva steht Versicherten als neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung. Der Ombudsmann hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit über keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Postfach 2646, CH-8022 Zürich
Tel.: +41 44 211 30 90, Fax: +41 44 212 52 20
E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Chemin Des Trois-Rois 2
Case postale 5843
CH-1002 Lausanne
Tél.: +41 21 317 52 71, Fax: +41 21 317 52 70
E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana:

Via G. Pocobelli 8, Casella postale
CH-6903 Lugano
Tel.: +41 91 967 17 83, Fax: +41 91 966 72 52
E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

11 Wie geht der Versicherer mit Personendaten um?

Der Versicherer und die Herausgeberin sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ebenso ist der Versicherer im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Der Versicherer und die Herausgeberin verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit- oder Rückversicherer und an andere beteiligte Versicherer, an die serviceerbringenden Unternehmen, die Herausgeberin sowie den Versicherer in der Schweiz und im Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Der Versicherer ist berechtigt, Dritten (namentlich zuständigen Behörden, Arbeitsstellen und der Herausgeberin), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, die Aussetzung, Änderung oder Beendigung der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalls mitzuteilen.

A Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet

- 1 Welche Risiken sind versichert?**
 Die DAS gewährt Versicherungsschutz in den folgenden Bereichen:
- 1.1 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer eines Computer- oder Internetdelikts wird. Versicherungsschutz besteht für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.
 - 1.2 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer einer Urheberrechtsverletzung im Internet im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken wird.
 - 1.3 Geltendmachen des Rechts auf Gegendarstellung und / oder Entfernung bei Darstellungen (Bild, Ton oder Text) im Internet, wenn die Persönlichkeit der versicherten Person infolge eines Computer- oder Internetdelikts unmittelbar betroffen ist.
- 2 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall ausschliesslich erbracht?**
 Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:
- 2.1 Zusätzlich zur Interessenwahrung durch ihren eigenen Rechtsdienst übernimmt die DAS die folgenden Kosten: Anwaltskosten, Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung an die Gegenpartei), Expertenkosten, Mediationskosten, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist.
 - 2.2 Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig, kann der Versicherte frei einen Anwalt wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die DAS den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die DAS einen auswählt.
- 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
 Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Risiken:
- 3.1 Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und dem eigenen Rechtsschutzversicherer.
 - 3.2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.
- 4 Zeitliche Geltung**
 Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt und die Schadenmeldung spätestens 6 Monate nach dem Versicherungsende bei der DAS eintrifft.
- 5 Abwicklung des Schadenfalls**
 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers kontaktieren.
 Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 64
 Die versicherte Person unterstützt bei der Abklärung des Sachverhalts. Sie überlässt die Fallführung exklusiv der DAS. Ohne vorherige Zustimmung der DAS erteilt sie keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige etc., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Sie schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.

B Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzung im Internet

- 1 Welche Risiken sind versichert?**
 Versichert ist die Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Dritte im Internet wie z.B. in sozialen Online-Netzwerken.
- 2 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall ausschliesslich erbracht?**
 Im Versicherungsfall werden zusätzlich zum Rechtsschutz gemäss Ziff. A ausschliesslich nachfolgend technisch und psychologisch definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalls gemäss B 5.
- 2.1 Vermittlung von IT-Spezialisten und Kostenübernahme für die Entfernung bzw. Löschung oder Verdrängung (sofern möglich) persönlichkeitsverletzender Online-Beiträge über die versicherte Person.
 - 2.2 Bei Bedarf, Vermittlung von Psychologen und Kostenübernahme der psychologischen Betreuung zur Bewältigung der aufgrund der Persönlichkeitsverletzung erfahrenen traumatischen Stresssituation der versicherten Person. Sofern die versicherte Person infolge des eingetretenen Versicherungseignisses sich dazu gezwungen fühlt umzuziehen, werden auch Umzugskosten übernommen.
- 3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
 Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:
- 3.1 Risiken, die unter Ziffer IV. B 1 nicht erwähnt sind.
 - 3.2 Wenn der Versicherer zu den Leistungen nicht vorgängig seine Zustimmung erteilt hat.
 - 3.3 Wenn die versicherte Person keine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung einreicht.
 - 3.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit nicht digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).
 - 3.5 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen.
 - 3.6 Persönlichkeitsverletzungen durch ehemalige Konkubinats- oder Lebenspartner.
 - 3.7 Vermögens- und Folgeschäden.
- 4 Zeitliche Geltung**
 Der Versicherer gewährt die in Ziffer IV. B 2 erwähnten Leistungen, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt.
- 5 Abwicklung eines Schadenfalls**
- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.
 Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 64
 - 5.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
 - Schadenformular
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
 - Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens.

C Online-Kontoschutz

1 Welche Risiken sind versichert?

- 1.1 Versichert ist der Vermögensschaden der versicherten Person durch
 - unrechtmässigen Zugriff auf ein privates Schweizer Post- / Bankkonto der versicherten Person,
 - missbräuchliche Verwendung einer Karte der versicherten Person,
 - missbräuchliche Verwendung eines mobilen Endgeräts (wie z.B. Smartphone oder Tablet) der versicherten Person, welcher infolge eines Diebstahls persönlicher Zugangsdaten der versicherten Person durch Dritte online verursacht wird.
- 1.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zur Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
- 1.3 Versichert ist der im Versicherungsfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden.

2 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall ausschliesslich erbracht?

Im Versicherungsfall wird der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

- 3.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.
- 3.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
 - sie die Anzeigepflicht des kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlsysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Diebstahls / der missbräuchlichen Verwendung);
 - sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.
- 3.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.
- 3.4 Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat.

4 Abwicklung eines Schadenfalls

- 4.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person ihm im Versicherungsfall unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zusenden.
- 4.2 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlsysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- 4.3 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten sowie der Verdacht auf missbräuchliche Nutzung / Verwendung derselben sind unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- 4.4 Im Schadenfall sind dem Versicherer schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
 - Schadenformular
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
 - Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
 - eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme zum Vermögensschaden.

D Online-Kaufschutz

1 Welche Risiken sind versichert?

- 1.1 Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von den versicherten Personen über das Internet (online) gekauft werden und die:
 - zwischen dem Zeitpunkt des Online-Kaufs und der abgeschlossenen Lieferung durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung während des Transports beschädigt bzw. zerstört werden;
 - während des Transports durch einen Frachtführer (Versand) abhanden kommen;
 - vom Verkäufer definitiv nicht bzw. nur in Teilen geliefert werden;
 - infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien nicht der gekauften Sache entsprechen:
 - Zustand, wie z.B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
 - Material, wie z.B. «Echtleder» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
 - Produktgeneration, wie z.B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»;
 - Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z.B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
 - Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen;
 - vom Verkäufer trotz der gültigen Ausübung des dem Käufer zustehenden Rückgabe-/Rücksenderechts nicht zurückgenommen werden und der versicherten Person der Kaufpreis nicht zurückerstattet wird;
 - während der von der versicherten Person in Auftrag gegebenen Rücksendung an den Verkäufer durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung beschädigt bzw. zerstört werden oder abhanden kommen.

2 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall ausschliesslich erbracht?

Im Versicherungsfall wird ausschliesslich der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.

- 2.1 Berechnung des Schadens und Entschädigung
- 2.1.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwerts berechnet, abzüglich des Restwerts.
- 2.1.2 Zur Bestimmung des Ersatzwerts werden der Marktpreis eines Objekts gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.
- 2.1.3 Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwerts, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwerts, berechnet.
- 2.1.4 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der Schaden aufgrund des Ersatzwerts der Sachgesamtheit berechnet, abzüglich des Restwerts, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 2.1.5 Der Versicherer hat die Wahl, die Entschädigung als Naturalersatz zu erbringen oder den Geldbetrag zu erstatten.
- 2.1.6 Bei Entschädigung eines Gegenstands ohne Abzug des Restwerts gemäss Ziffer IV. D.2.1.1 gehen mit der Entschädigung die Eigentumsrechte am betreffenden Gegenstand ohne gegenteilige Vereinbarung auf den Versicherer über.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden und Sachen:

- 3.1 Schäden durch normale Abnutzung und Verschleiss.
- 3.2 Schäden durch Fabrikations- und Materialfehler, inneren Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.
- 3.3 Versicherungsfälle, die eine auslegungsbedürftige oder abweichende Zustandsbeschreibung der Kaufsache in Bezug auf das Ausmass der Abnutzung und der Gebrauchsspuren bzw. in Bezug auf die Verpackung betreffen.

- 3.4 Bargeld, Münzen, Medaillen, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine bzw. Eintrittskarten und alle sonstigen Wertpapiere.
- 3.5 Lebensmittel, Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge.
- 3.6 Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

4 Abwicklung eines Schadenfalls

- 4.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall den Versicherer spätestens innerhalb von 72 Stunden ab Eintritt eines versicherten Ereignisses respektive ab Kenntnis desselben benachrichtigen und dem Versicherer in der Folge eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zusenden.
Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 64
- 4.2 Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 4.3 Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten.
- 4.4 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
 - Schadenformular
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis
 - Allenfalls Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
 - Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich sind, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung
 - Nachweis, dass die Sache versandt wurde (z. B. Online-Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. Ä.)
 - sonstige für die Ermittlung des Schadens massgebliche Informationen.

E Data Recovery (Datenrettung oder -wiederherstellung)

1 Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind Mobiles, Tablets, Notebooks und PCs zum privaten Gebrauch der versicherten Person, im Falle von

- Befall mit schädlichen Viren oder Malware-Programmen,
- Datenverlust infolge technischen Defekts oder Beschädigung.

Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr beschränkt.

2 Welche Leistungen werden im Versicherungsfall ausschliesslich erbracht?

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalls gemäss E 4.

- 2.1 Ersatz der Kosten für eine erste Schadenausmass-Analyse zur Durchführung der Data Recovery
- 2.2 Ersatz der Kosten für die Entfernung der Schadsoftware sowie, wenn nötig, die Wiederherstellung des Betriebssystems (Voraussetzung: Vorliegen des Betriebssystem-Lizenzschlüssels)
- 2.3 Ersatz der Kosten für die Data Recovery

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den Ausschlüssen gemäss Ziffer 2.3 AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

- 3.1 Schäden, die unter die Haftpflicht des Herstellers fallen.
- 3.2 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- 3.3 Im Fall von Data Recovery: Kosten für die Neuerfassung oder Wiederbeschaffung der Daten, Kosten in Zusammenhang mit Daten mit strafrechtlich relevanten Inhalten bzw. Daten für deren Nutzung keine Berechtigung besteht, Kosten für die Wiederherstellung der dem Betriebssystem dienenden Daten und Applikationen, Kosten für den Erwerb neuer Lizenzen.

4 Abwicklung eines Schadenfalls

- 4.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.
Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 64
- 4.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer zudem schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
 - Schadenformular
 - Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.

V. Versicherungsfall-Tabelle

Bitte beachten Sie im Versicherungsfall die Obliegenheiten gemäss Ziffer 3 der AVB (Teil III).

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe etc. In der nachfolgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem Versicherer eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Natürlich müssen nur Nachweise für die Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der versicherten Person geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den Schadenregulierer, welche Nachweise erforderlich sind.

Leistung	Zur Leistung benötigte Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • die Kartennummer • vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllte Schadenanzeige
Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet Schadenregulierer: DAS	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis • Strafanzeige bzw. Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
Technischer und psychologischer Support bei Persönlichkeitsverletzung im Internet Schadenregulierer: Allianz Global Assistance	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis • Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens
Online-Kontoschutz Schadenregulierer: Allianz Global Assistance	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis • Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens • eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlssysteme, zur Entschädigung des Vermögensschadens
Online-Kaufschutz Schadenregulierer: Allianz Global Assistance	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis • allenfalls Strafanzeige bzw. eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens • Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich sind, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung • Nachweis, dass die Sache versandt wurde
Data Recovery (Datenrettung oder -wiederherstellung) Schadenregulierer: Allianz Global Assistance	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis

